

Verfassungsgeschichte ermangelt. Wenn überhaupt, dann liesse sich allenfalls eine zaghafte Parallele zum Direktorium der französischen (Nach-)Revolutionsverfassung kurz vor 1800 stellen, das funktionale Kopien erlebte etwa in der Verfassung der (napoleonischen) Helvetischen Republik.<sup>55</sup>

Wenn sich insoweit Vorbilder in nationalen Institutionensystemen finden lassen, dann eher im Bereich der Sonderverwaltungen. In vielen Staaten gibt es eine Tradition der Auslagerung spezifischer Regierungs- und Verwaltungsfunktionen mit stark technokratischer Prägung in (mit technokratischer Expertise besetzte) Kollegialbehörden.<sup>56</sup> Das Arrangement der Kollegialbehörden hat eine lange Tradition in der frühneuzeitlichen Ämterverfassung, man denke an die Räte, Kammern und Konsistorien der frühneuzeitlichen Fürstenstaaten in Deutschland.<sup>57</sup> In Spezialbereichen hat es auch in modernen Staaten eine Renaissance erfahren, man denke für Deutschland etwa an die Bundesbank oder das Bundeskartellamt, in der Schweiz an die Unzahl kollegial entscheidender Kommissionen mit Verwaltungs- und Regulierungsfunktion – und ähnliche Phänomene finden sich auch in den meisten anderen Staaten Europas.

Diese Auslagerung exekutivischer Funktionen der Regulierung und des Verwaltungsvollzugs in eine (politisch bestellte) Kollegialbehörde erhält allerdings vor dem Hintergrund des bündischen Charakters des Gesamtsystems eine ganz eigene Note – geht es hier bei der starken Abstützung auf das Kollegialprinzip doch nicht nur um die Sicherung technokratischer Expertise, die Gewährleistung einer Pluralität von Perspektiven im Entscheidungsprozess und letztlich auch um eine gewisse Form von Gewaltenhemmung im Sinne der *checks and balances*, sondern – angesichts der kulturellen Heterogenität des Verbundes – auch um ein starkes Element der Sicherung kultureller Diversität.<sup>58</sup> Monokra-

---

55 Zum Direktorium der Helvetischen Republik vgl. H. Böning, *Der Traum von Freiheit und Gleichheit: Helvetische Revolution und Republik (1798–1803)*, Zürich 2001.

56 Vgl. nur M. Roller, *Weisungsfreie Ausschüsse in der Verwaltung und Ministerverantwortlichkeit*, Tübingen 1966.

57 Vgl. hierzu etwa D. Willoweit, *Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien*, in: K.G.A. Jeserich u. a. (Hrsg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 289, 307 ff., 330 ff.

58 Vgl. in diesem Sinne auch schon S. Oeter (o. Anm. 19), S. 416 ff.